

Satzung des Doppelaxtfreunde Rippolingen e.V.



Vorwort/Präambel:

Bei der Gründung der Doppelaxtfreunde Rippolingen 2009 als Interessengemeinschaft / Club war es den damaligen Gründern wichtig, dass aus den Aktivitäten der Doppelaxtfreunde kein „Muss“ wird. Dieser Tradition fühlen wir uns weiterhin auch als eingetragener Verein verpflichtet. Es behindert in keiner Weise den sportlichen Erfolg, wie sich in der Zwischenzeit zeigte. Alle Aktivitäten sind für unsere Mitglieder freiwillig und ohne Teilnahmezwang.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Doppelaxtfreunde Rippolingen e.V
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Säckingen Ortsteil Rippolingen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Säckingen eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Das offizielle Vereinslogo ist am Anfang dieser Satzung abgebildet

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Axtwurfsports, die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen zur Augen-, Körper- und Handkoordination sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Er bezweckt insbesondere, eine gesundheitsfördernde Freizeitbeschäftigung in Rippolingen zu organisieren und diese einer breiten Altersschicht anzubieten.

(2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Pflege und Ausbau des Senioren- und Breitensports im Bereich Axtwerfen für Jedermann/frau;
Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
Beschaffung, Bau, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten;
Organisation der wöchentlichen Trainings auf der Wurfanlage am Sportplatz Rippolingen;
Organisation von regionalen Werfertreffen und überregionalen Meisterschaften;
Kontaktpflege zum europäischen Messer- und Axtwerferverband und befreundeten Axtwerferclubs im In- und Ausland;
Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften, Wettbewerben;
Schnuppertraining für Neugierige;
Enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der Ortsverwaltung Rippolingen;

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Mindestalter ist 18 Jahre.
- (b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben nach den jeweils geltenden Sportrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (c) [Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden](#)
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
[Auf dem Aufnahmentrag wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden.](#)
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platzordnung und der Sicherheitsrichtlinien zu benutzen. Eine Teilnahmepflicht am Training oder Veranstaltungen besteht nicht.
- (7) [Passivmitglieder sind Mitglieder die nicht an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen wollen und durch ihre Mitgliedschaft in erster Linie den Verein unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder des Vereins.](#)

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Fälligkeit des Beitrags ist zum 01. März. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich
- (2) [Für Aktiv- und Passivmitglieder können unterschiedlich hohe Beträge von der Mitgliederversammlung festgelegt werden](#)

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer, Materialwart und Protokollführer.

Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Organisation der geplanten Veranstaltungen des Vereins. Die interne Aufgabenverteilung wird wie folgt geregelt:

1. Vorstand: Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen, Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinen und der Presse.

Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.

2. Vorstand: Unterstützung des 1. Vorstands und seine Vertretung bei Abwesenheit.

Kassierer: Verwaltung der Vereinsfinanzen und Führung des Kassenbuchs. Durchführung des Zahlungsverkehrs des Vereins.

Materialwart: Überwachung und Pflege des Vereinseigentums (Sportgeräte, Zielscheiben etc.), Bericht über den Zustand der Axtwurfanlage im Rahmen der Vorstandsitzung und Koordination der Reparaturarbeiten.

Protokollführer: Protokollierung der Vorstandsitzungen und der Mitgliederversammlungen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird von ihm im Detail je nach Besetzung selbst geregelt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Er kann für Einzelaufgaben zeitlich befristet zusätzliche Organisatoren bestellen, die bei Bedarf zu den Vorstandsitzungen zugezogen werden und beratend tätig sind.

Beispiele hierzu sind:

Moderatoren an Wettbewerben, Schiedsrichter, Übungsleiter, Festwirte, Mitglieder von Baurupps, Webmanager.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich z. B. via E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich via E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von weniger als der Hälfte aber mehr als 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse geschickt wurde.

(4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt, im gleichen Rhythmus wie die Vorstandswahlen, zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

(a) Aufgaben des Vereins

(b) Vorhaben im nächsten Kalenderjahr

(c) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),

(d) Satzungsänderungen,

(e) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde .

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rippolingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(Ort, Datum) (Unterschriften)

(Gründungssatzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden)

Rippolingen 27.02.2016

Original unterschrieben von 8 Mitgliedern

Satzungsänderungen

Änderung 1 vom 27.02.2016:

Einführung von Passivmitgliedern, Änderung in blauer Schrift, beschlossen in Mitgliederversammlung vom 26.02.2016, siehe Protokoll